

Bestimmungen über das Absenzenwesen

Das Absenzenheft ist bis zum Abschluss der Grundbildung aufzubewahren; verlorene Hefte werden gegen eine Gebühr von CHF 20.– ersetzt.

Schulpflicht

Die Lernenden sind grundsätzlich verpflichtet, den Berufsfachschulunterricht regelmässig zu besuchen; dies gilt auch für Freifächer und Vertiefungskurse. Die Ferien sind während der Schulferien anzusetzen.

Absenzen

Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch verhindert wird
- b) Militär-, Zivil- und Feuerwehrdienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten
- c) Todesfall in der Familie
- d) Arztbesuch nur in Notfällen
- e) überbetriebliche Kurse (s. hinterste Seite)

Form der Entschuldigung

Bei jeder Abwesenheit ist das Absenzenheft vollständig ausgefüllt und unterschrieben **der Klassenlehrperson** innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes unaufgefordert vorzulegen.

Nach diesen Fristen sind die Absenzen unentschuldigt.

Ausnahmebewilligungen/voraussehbare Absenzen (Dispensationen)

Alle Gesuche um Dispensation vom Unterricht sind **vor Beginn** der gewünschten Abwesenheit begründet und von Lehrbetrieb und gesetzlicher Vertretung (Eltern/Vormund) genehmigt bei der Verwaltung einzureichen (zusammen mit dem Absenzenheft). Ein nachträgliches Gesuch wird nicht bewilligt. Pro Schuljahr wird höchstens eine betriebliche und eine private Abwesenheit von maximal einem Schulwochenpensum bewilligt. Die Vorlage finden Sie unter <https://www.bsd-bern.ch/detailhandelsfachleute/grundbildung/downloads/>.

Überbetriebliche Kurse

Überbetriebliche Kurse werden wie ordentliche Absenzen bei der Klassenlehrperson entschuldigt. Weisen Sie der Klassenlehrperson das Aufgebot zum obligatorischen überbetrieblichen Kurs Ihres Branchenverbands zusammen mit dem ausgefüllten, unterschriebenen Absenzenheft vor. Es gilt die reguläre Entschuldigungsfrist von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes. Pro Schuljahr wird die Abwesenheit von maximal einem Wochenpensum bewilligt.

Verspätungen

Ab 25 Minuten gilt die Verspätung als Absenz.

ÖV-Verspätungen: Die Verspätung gilt nicht als Absenz, sofern sie belegt werden kann.

Zuspätkommen: Jede Lehrperson ahndet Verspätungen in ihren Lektionen selbst. Zwei Verspätungen bis zu 25 Minuten werden toleriert. Die dritte und jede weitere Verspätung im gleichen Semester führt zu einer Verwarnung (roter Zettel).

Eintrag der Absenzen im Zeugnis

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Folgen unentschuldigter Absenzen

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder nicht fristgerechten Entschuldigen der Lektionen informiert die Klassenlehrperson den Lehrbetrieb.

Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses stellen.

Grundlage

Kantonale Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) gestützt auf das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG).